

# STELLUNGNAHME

## zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Wien, am 22. 08. 2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der Vorarlberger Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### Allgemeines

Der vorliegende Entwurf betrifft die Regelungen zu ganztägigen Schulen und der Bereitstellung von Freizeitpersonal. In diesen Neuerungen wird nicht auf die Situation von Kindern mit Behinderungen oder den inklusiven Schul- und Freizeitbetrieb eingegangen. Die Inklusion ist jedoch ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Mit

der Unterzeichnung 2008 hat sich die Republik Österreich und damit auch die Bundesländer diesem verpflichtet. Die einschlägigen Bestimmungen dazu sind bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

## Zu den einzelnen Regelungen

### **Ad § 12a Schulerhaltungsgesetz**

Die neue Bestimmung legt fest, dass eine Gemeinde als Schulerhalter durch einen Dritten bei der Bereitstellung von Freizeitpersonal unterstützt werden kann. Dazu wurde laut den Erläuterungen bereits die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH errichtet. Das Freizeitpersonal wird dabei von dieser Gesellschaft beschäftigt und in der jeweiligen Schule eingesetzt.

Diese Vorgehensweise widerspricht per se nicht den Vorgaben der UN-BRK. Jedoch ist festzuhalten, dass das Land Vorarlberg und seine Gemeinden, auch wenn sie diese Aufgabe ausgliedern, dabei die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Freizeitbetrieb ermöglichen müssen. Inklusion bedeutet nicht nur gemeinsamen Unterricht, sondern auch die gemeinsame Freizeitgestaltung, weil die Entwicklung von Kindern auch außerhalb des Klassenzimmers stattfindet. Es ist wichtig, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam spielerisch Zeit verbringen und auch auf diese Weise voneinander lernen können.

Nach Art 30 Abs 5 lit. d UN-BRK muss sichergestellt werden, dass *„Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich“*. Kinder mit Behinderungen dürfen demnach auf keinen Fall von der Möglichkeit der ganztägigen Betreuung an Schulen ausgeschlossen werden. Daher muss das Freizeitpersonal entsprechend ausgebildet sein, um die Betreuung auch von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten.

### Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit die inklusive Freizeitgestaltung gesichert werden kann, ist die Ausbildung des Freizeitpersonals für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies kann in § 12a Schulerhaltungsgesetz oder in § 12 Abs 1 lit. b Schulerhaltungsgesetz festgehalten werden.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.<sup>in</sup> Stefanie Lagger-Zach